

§ 10 BayFachVbtuD (Bayern) — Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst
(Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD)

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die oberste Ausbildungsbehörde erstellt für jedes Fachgebiet die Rahmenausbildungspläne. Rahmenausbildungspläne teilen den Vorbereitungsdienst zeitlich in praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ein, Prüfstoffverzeichnisse (Anlagen 1 bis 3) geben die zu vermittelnden Lehr- und Prüfinhalte vor. Es wechseln sich praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ab.
- (2) Die Ausbildungsleitung entwickelt und vereinbart zusammen mit den Beamtinnen und Beamten aus den Rahmenausbildungsplänen persönliche Ausbildungspläne unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse und individuellen Belange.
- (3) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden entsenden die Beamtinnen und Beamten entsprechend den persönlichen Ausbildungsplänen.

Zitiervorschlag: § 10 BayFachVbtuD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayFachVbtuD/10>